



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Verschlepptes Urteil nach rassistischer Gewalt in Merseburg

Kleine Anfrage - **KA 7/2598**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Nach einem Fußballspiel in Merseburg wurde ein damals 20-jähriger Mann aus Guinea-Bissau am 24. Oktober 2015 von zwei ihm unbekanntem Männern rassistisch beleidigt und mit dem Tod bedroht, sollte er Deutschland nicht verlassen. Im Anschluss warf einer der beiden Angreifer eine Bierflasche nach ihm und verletzte ihn am Arm. Die Angreifer wurden noch in der Nähe zum Tatort von der Polizei gestellt, die Staatsanwaltschaft Halle erhob im Frühjahr 2016 gegen einen der beiden Angreifer Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung. Mehr als ein Jahr nach der Tat (im November 2016) sollte das Verfahren vor dem AG Merseburg beginnen, was jedoch nicht geschah, da das AG Merseburg vergessen hatte, einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu laden. Ein Folgetermin im März 2017 wurde kurzfristig und ohne Angaben von Gründen durch das Gericht verschoben. Bei der Festsetzung eines neuen Termins wurde nach Angaben der Mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt die Nebenklagevertreterin übergangen, die daraufhin eine Beschwerde vor dem LG Halle angekündigt und erst hiernach in die Terminierung einbezogen wurde. Im Juni 2017 begann dann die Hauptverhandlung vor dem AG Merseburg, jedoch erschienen geladene Zeuginnen und Zeugen nicht. Da das Gericht und die StA Halle sowie der Verteidiger des Angeklagten keinen Folgetermin innerhalb der gesetzlichen Frist fanden, scheiterte das Verfahren.

Ende Oktober 2017 begann die Verhandlung vor dem AG Merseburg erneut, doch die Sitzungsververtretung der StA Halle fehlte offenbar unentschuldigt. Nur durch die zufällige Anwesenheit eines Staatsanwalts - der einsprang -, konnte überhaupt verhandelt werden; dieser hatte jedoch nur eine halbe Stunde Zeit. Auf Anregung des Verteidigers wurde das Verfahren gegen Auflagen eingestellt. Die Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt berichtet, dass der Betroffene über seine Anwältin mitteilen ließ, er habe die Konfrontation mit dem Angeklagten und den emotionalen Stress im

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 17.06.2019)

Zusammenhang mit dem belastenden Gerichtsverfahren nicht mehr ertragen können und nur daher der Einstellung des Verfahrens zugestimmt habe (Newsletter der Mobilien Opferberatung, Nummer 54, Seite 6, Link: https://www.mobile-opferberatung.de/wp-content/uploads/2017/12/Informationen54_web.pdf).

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

1. Weshalb wurde nur gegen einen der beiden Angreifer Anklage erhoben? Welche rechtlichen Folgen hatte der Angriff für den anderen Angreifer?

Nach den Angaben des Geschädigten und der beiden Zeuginnen konnten sämtliche Handlungen nur einem der Beschuldigten zugerechnet werden. Nach Aktenlage hat der zweite Beschuldigte dessen Verhalten auch nicht im Sinne einer Mittäterschaft oder Beihilfe gebilligt, weshalb das Verfahren gegen diesen gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist.

2. Weshalb wurde durch das AG Merseburg kein Dolmetscher/keine Dolmetscherin für den ersten Verhandlungstag (erster Prozess) geladen?

Am 16.08.2016 ist das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Merseburg eröffnet, die Nebenklage zugelassen und Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung für den 08.11.2016, 13.15 Uhr, bestimmt worden. Zu diesem Termin wurde auch eine Dolmetscherin geladen. Diese ist jedoch zum Termin nicht erschienen, weil der Termin in ihrem Büro versehentlich falsch erfasst worden war. Angesichts nachfolgender anderweitiger Verhandlungstermine musste die Hauptverhandlung ausgesetzt werden.

3. Aus welchen Gründen wurde die Verhandlung im März 2017 verschoben und warum wurden die Gründe der Nebenklagevertreterin nicht mitgeteilt?

Ein neuer Termin der durch das Gericht für den 07.03.2017 festgesetzt wurde, musste jedoch bereits am 06.02.2017 wegen Verhinderung des bestellten Pflichtverteidigers (Terminkollision) auf den 02.05.2017 verlegt werden. Die Nebenklägervertreterin wurde durch das Gericht über die Verlegung unterrichtet. Die Angabe von Verlegungsgründen durch das Gericht ist nicht erforderlich.

4. Die Vertreterin der Nebenklage bemängelt laut dem o. g. Bericht, dass sie in die Terminierung des neuen Termins im ersten Prozess nicht einbezogen wurde. Weshalb wurde sie anfänglich nicht in die Terminfindung einbezogen?

Die Terminierung der Hauptverhandlung erfolgt in Ausübung der dem Gericht durch Art. 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Art. 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeräumten richterlichen Unabhängigkeit. Daher ist der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich auch verwehrt, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren. Eine Absprache von Verhandlungsterminen mit den Verfahrensbeteiligten ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zu dem am 06.02.2017 für den 02.05.2017, 10.45 Uhr, anberaumten neuen Termin zur Durchführung der Hauptverhand-

lung war die Nebenklägervertreterin verhindert. Ihren Verlegungsantrag hat das Amtsgericht zunächst zurückgewiesen, letztlich jedoch einen neuen Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung für den 27.06.2017 bestimmt.

5. Weshalb war es nicht möglich, einen Termin innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen zu finden?

Die Terminierung der Hauptverhandlung erfolgt in Ausübung der dem Gericht durch Art. 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Art. 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeräumten richterlichen Unabhängigkeit. Daher ist der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich auch verwehrt, richterliche Entscheidungen zu bewerten oder zu kommentieren.

6. Weshalb fehlte die Sitzungsververtretung der StA Halle im neuen Prozess (Oktober 2017) vor dem AG Merseburg?

Als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft im neuen Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung vor dem AG Merseburg am 24.10.2017, um 09.00 Uhr, war eine Rechtsreferendarin eingeteilt. Diese hat am Sitzungstag mitgeteilt, dass sie verhindert sei. Die Information ist bei der Staatsanwaltschaft Halle jedoch erst nach 09.00 Uhr bekannt geworden.

7. Welche Regelungen bestehen in der StA Halle für solche Fälle?

Keine. Im Verhinderungsfall eines zur Sitzungsververtretung eingeteilten Sitzungsververtreters ist üblich, dass dieser zeitlich ausreichend vor dem Termin, seiner Behörde und evtl. auch in der Geschäftsstelle des Gerichts den Umstand der Verhinderung mitzuteilen hat, damit ein Ersatzvertreter bestimmt und entsandt werden kann oder Wartezeiten bekannt sind.

8. Gemäß Nr. 5.6 der „Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter“ sind „Bei der Prüfung einer Einstellung nach §§ 153 - 154 StPO die Auswirkungen der Tat auf das Opfer und das öffentliche Verfolgungsinteresse (Spezial- und Generalprävention) besonders zu beachten.“ Inwiefern ist dies im vorliegenden Fall erfolgt, insbesondere mit Blick darauf, dass der Betroffene die Tat und ihre Auswirkungen als so belastend beschrieben hat, dass er zuletzt nur noch wollte, dass der Prozess endet?

Ausweislich des Protokolls haben die Nebenklägervertreterin für den Geschädigten und der Verteidiger für den Angeklagten Gespräche über eine eventuelle Verfahrenseinstellung geführt und den Vorsitzenden darüber unterrichtet. Sodann ist der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme aufgefordert worden, der einer Einstellung unter der Bedingung einer Entschuldigung, einer Entschädigung und der weiteren Auflage der Ableistung von 60 Stunden gemeinnütziger Arbeit, nach Berücksichtigung der vorherigen Erörterungen zwischen Nebenklage und Verteidigung und in Abwägung eines weiteren öffentlichen Verfolgungsinteresse, zugestimmt hat.

Die daraufhin erfolgende Einstellungsentscheidung traf das Gericht in Ausübung eingeräumten Ermessens. Aus verfassungsrechtlichen Gründen (s. o.)

ist diese Ermessensausübung von der Landesjustizverwaltung nicht zu kommentieren.

- 9. Gemäß Nr. 1.2 der genannten Richtlinie sind „Ermittlungsverfahren der PMK [...] beschleunigt zu bearbeiten und zeitnah zu erledigen.“ Wie lange dauerte das Ermittlungsverfahren (in Tagen)?**

Das Ermittlungsverfahren zum Vorfall vom 24.10.2015 war am 22.04.2016, mithin nach 180 Tagen, abgeschlossen.

- 10. Welche weiteren Vorgaben der genannten Richtlinie waren in diesem Fall zu beachten und wie wurden diese umgesetzt? Bitte abschließend und sortiert nach Nummern der Richtlinie beantworten.**

Der angesprochene Vorfall ist von der Bundespolizei aufgenommen und vom Polizeirevier Saalekreis bearbeitet worden. Der Vorfall ist weder durch die Polizei noch nachfolgend explizit als Politisch Motivierte Kriminalität erfasst worden. Folglich wurde das Ermittlungsverfahren in einem Allgemeindezernat bearbeitet. Diesbezüglich wäre - rückblickend - die Einordnung des Ermittlungsverfahrens als Verfahren gemäß Nr. 5.1 der Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter vom 04.09.2007, zuletzt geändert am 28.01.2008, in der am 13.09.2011 bekannt gemachten Fassung (JMBl. LSA 2011, 163), in einem Sonderdezernat naheliegend gewesen. Die Bearbeitung in einem Allgemeindezernat hat, da ein Anwendungsfall der o. g. Richtlinie nicht gesehen wurde, folglich entgegen der dortigen Nr. 5.8 zur Einteilung einer Referendarin als Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft geführt, was in Sondersachen nicht vorgesehen ist. Im Übrigen wurden, namentlich in Bezug auf den Opfer- und Zeugenschutz, die Regelungen der o. g. Richtlinie in entsprechender Anwendung beachtet.

- 11. Wurde durch die Sitzungsververtretung der StA Halle ein Antrag auf Strafschärfung gemäß § 46 Abs. 2 StGB gestellt? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Dazu bestand kein Anlass, da das Verfahren vor den Schlussanträgen eingestellt worden ist.

- 12. Wurde das Fehlen der Sitzungsververtretung durch die Dienstaufsicht überprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Über das Verhalten der Rechtsreferendarin während der Ausbildung bei der Staatsanwaltschaft Halle ist das insoweit zuständige Oberlandesgericht in Kenntnis gesetzt worden. Weitere Erkenntnisse liegen hierzu nicht vor.

- 13. Ist das Vorgehen der StA Halle in diesem Fall durch die Fachaufsicht geprüft worden und wenn ja, mit welchem Ergebnis?**

Nein.

- 14. Wurden in dem Ermittlungsverfahren innerhalb der StA Halle und/oder durch die Generalstaatsanwaltschaft Weisungen erteilt? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Inhalt?**

Nein.

- 15. Wie bewertet die Landesregierung die Dauer des Verfahrens/der Verfahren (von der Tat bis zum Urteil), insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Vorgehens gegen rechte und rassistische Gewalt und den Vorgaben der o. g. Richtlinie?**

Hinsichtlich der Dauer des Ermittlungsverfahrens wird auf die Antwort zu Frage 9. verwiesen. Die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens und die Terminierung der Hauptverhandlung erfolgt in Ausübung der dem Gericht durch Art. 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Art. 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeräumten richterlichen Unabhängigkeit. Daher ist der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich auch verwehrt, richterliche Entscheidungen oder den Gang des Verfahrens zu bewerten oder zu kommentieren. Soweit es zu zeitlichen Verzögerungen gekommen ist, wird hinsichtlich der Gründe hierfür auf die Antworten zu den Fragen 2. bis 4. Verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

- 16. Für die Angreifer haben ihre Taten keine wesentlichen rechtlichen Konsequenzen nach sich gezogen. Wie bewertet die Landesregierung unter diesem Gesichtspunkt sowie mit Blick auf die Wirkungen auf den Betroffenen den Verlauf des Verfahrens/der Verfahren?**

Soweit die gegen einen der Beschuldigten erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 II mangels Beweises betroffen ist, wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen. Gegen die Entscheidung ist keine Beschwerde erhoben worden.

Die gerichtliche Einstellungsentscheidung gegen den nicht einschlägig voraufälligen Angeklagten traf das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit aus Art. 97 Absatz 1 des Grundgesetzes und Art. 83 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Da die richterliche Unabhängigkeit auch gegenüber der Justizverwaltung besteht, ist der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich verwehrt, die richterliche Entscheidung zu bewerten oder zu kommentieren.

- 17. Wie bewertet die Landesregierung die Umsetzung der Vorgaben der o. g. Richtlinie in diesem/diesen Verfahren?**

Die Zuordnung des Ermittlungsverfahrens zur Bearbeitung im Sonderdezernat gemäß Nr. 5.1 der o. g. Richtlinie wäre - rückblickend - naheliegend gewesen. Dieser Einzelfall lässt allerdings keinen Rückschluss auf generelle Probleme bei der Umsetzung der Vorgaben der o. g. Richtlinie zu.

- 18. Ergibt sich für die Landesregierung aus den Konsequenzen dieses Falls ein Änderungsbedarf im Geschäftsbereich der StA Halle und wenn ja, welcher?**

Nein.